

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 6 vom 10. Februar 2015

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land
für das Haushaltsjahr 2015 und Auslegung des Haushaltsplanes 1

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf
über die 16. Änderung des Bebauungsplanes „Ufering I“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- 2

Gemeinde Ainring

Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)
der Gemeinde Ainring vom 18. Juli 2007 3

Gemeinde Anger

Vollzug der Wassergesetze; Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage
an der Stoißer Ache bei Fkm 9,3 und Gewässerausbau zur sohlgleichen
Anbindung des Wolfertsauer Grabens an die Stoißer Ache, Gemeinde Anger 4

Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des
Bebauungsplanes „Unteranger“
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim
(BGS-EWS) Vom 5. Februar 2015 6

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2015 und Auslegung des Haushaltsplanes

Der Landkreis Berchtesgadener Land hat am 4. Februar 2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 erlassen, die
hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) bekannt gemacht wird:

I.

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	92.056.400,00 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	17.324.800,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.270.700,00 € fest-
gesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 8.806.700,00 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2015 auf **44.713.100,00 €** (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Der Umlagesatz für die **Kreisumlage** wird auf 53,0 v.H. der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Umlagegrundlagen festgesetzt (Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes).
- (3) Die Steuersätze (**Hebesätze**) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 300 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (B) | 300 v.H. |

1. Gewerbesteuer

300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 7.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Der Kreistag des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 am 12. Dezember 2015 beschlossen.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 23. Januar 2015, Az. 12.2-1512 BGL 15, die in § 2 und § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Landkreises Berchtesgadener Land für das Jahr 2015 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 30, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bad Reichenhall, 4. Februar 2015
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die 16. Änderung des Bebauungsplanes „Ufering I“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 21.1.2015 die 16. Änderung des Bebauungsplanes „Ufering I“ mit Planteil, Satzungstext und Begründung jeweils in der Fassung vom 26.11.2014 als Satzung beschlossen. Mit der Änderung soll eine Nachverdichtung der bestehenden Bebauung auf Fl.Nr. 748/4 und 747/4 der Gemarkung Roßdorf ermöglicht werden.

Die Änderung wurde gem. § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung) im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Stunden des Parteienverkehrs einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 27. Januar 2015

Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainring

Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Ainring vom 18. Juli 2007

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Satzung

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen in Ainring, Heidenpoint und Mitterfelden (§ 1 der Kindertageseinrichtungensatzung) eine Benutzungsgebühr (Besuchsgebühr).

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Die Gebühr ist spätestens am zehnten Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Ainring eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Gemeinde Ainring zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (5) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu entrichten.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Kinderkrippe** (unter Dreijährige) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 4 Stunden	150,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	165,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	180,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	205,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	240,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	275,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	310,00 €

(2) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Kindergärten** (über drei Jahre bis zur Einschulung) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 4 Stunden	75,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	83,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	91,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	99,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	107,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	118,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	128,00 €

(3) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Nachmittagsbetreuung** (für Schüler) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 2 bis 3 Stunden	68,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 3 bis 4 Stunden	75,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	83,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	91,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	99,00 €

(4) Grundlage der von den Eltern gebuchten Zeiten („Buchungszeiten“) ist die tatsächliche Nutzung der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten.

(5) Die Gebühr wird für den Bereich der Kinderkrippe und der Kindergärten für zwölf Monate eines Kinderbetreuungsjahres erhoben und für den Bereich der Nachmittagsbetreuung für elf Monate eines Kinderbetreuungsjahres erhoben.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig einen gemeindlichen Kindergarten oder die Kinderkrippe, so wird die Gebühr für das zweite Kind um die Hälfte ermäßigt.
Weitere Kinder in der Kinderkrippe und/oder im Kindergarten werden von der Gebühr befreit.

(2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

(3) Gebührenermäßigung für Vorschulkinder:

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung (Erreichen der allgemeinen Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) reduzieren sich die Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 2 nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses. Bei vorzeitiger Einschulung besteht kein rückwirkender Anspruch auf Reduzierung der Gebühren. Werden Vorschulkinder von der Einschulung zurückgestellt, so entfällt die Gebührenreduzierung.

§ 7 Ferienzeit

(1) Soweit sich ein entsprechender Bedarf in den Schulsommerferien ergibt, wird eine Betreuung in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in Zusammenarbeit mit dem katholischen Kindergarten in Mitterfelden angeboten.

(2) Bemessen nach der durchschnittlichen täglichen Buchungszeit beträgt der monatliche Elternbeitrag bei einer Inanspruchnahme der Ferienbetreuung zusätzlich einen halben Monatsbeitrag. Dabei bleibt es unberücksichtigt, ob die Ferienbetreuung tatsächlich einen ganzen Monat in Anspruch genommen wird.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Ainring die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5).

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 3. Februar 2014 außer Kraft.

Ainring, den 27. Januar 2015
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Anger

**Vollzug der Wassergesetze; Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage
an der Stoißer Ache bei Fkm 9,3 und Gewässerausbau zur sohlgleichen Anbindung
des Wolfertsauer Grabens an die Stoißer Ache, Gemeinde Anger**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 21.1.2015 Herrn Matthäus Koch die Bewilligung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Stoißer Ache bei Fkm 9,3 und die Plangenehmigung zum Gewässerausbau zur sohlgleichen Anbindung des Wolfertsauer Grabens an die Stoißer Ache erteilt.

Der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrunde liegenden Planunterlagen liegen vom 11.2.2015 bis 27.2.2015 im Rathaus der Gemeinde Anger, Zimmer-Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zugestellt hat, als zugestellt.

Anger, den 30. Januar 2015
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Anger

**Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des
Bebauungsplanes „Unteranger“
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

1. Der Gemeinderat beschloss am 6.11.2014 für die Grundstücke FINrn. 124/T, 126/T, 127/T, 127/7/T, 129, 130/T, 132/T, 132/1, 133, 133/7, 133/9/T, 138/T und 141/T, Gemarkung Anger, den o.a. Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan aufzustellen. Es soll eine Fläche von ca. 2,3 ha als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden. Das Plangebiet schließt an das Bebauungsplangebiet „Pfaffendorf II“ an. Mit der neuen Erschließungsstraße werden die Straßen Prälat-Kolbeck-Weg und Unterangerstraße verbunden.
2. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB besteht für jedermann in der Zeit vom

11. Februar 2015 bis 13. März 2015

Gelegenheit, im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, Zimmer Nr. 1, während der allgemeinen Dienststunden, Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind:

- Planentwurf vom 13.1.2015 mit textlichen Festsetzungen, ausgearbeitet vom Bauplanungsbüro Magg Architekten, Freilassing
- Begründung mit Umweltbericht vom 22.1.2015

Anger, den 5. Februar 2015
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim (BGS-EWS)
Vom 5. Februar 2015**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende

Satzung:

**§ 1
Änderung einer Satzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim (BGS-EWS) vom 14. August 2006 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 34 vom 22.8.2006) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt

- | | |
|--------------------------------------------------------|-----------------|
| a) bei Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser | 2,13 €/pro cbm |
| b) bei Einleitung von Schmutzwasser | 1,93 €/pro cbm. |

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1.1.2015 in Kraft.

Saaldorf-Surheim, den 5. Februar 2015
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister
